

Bundesrat

Drucksache 239/87

04.06.87

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 3. Juni 1987

121 (411) - 680 40 - Mi 39/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Siebten
Verordnung zur Änderung der Milch-
Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

- I. 1984 wurde die Garantiemengenregelung Milch in der Europäischen Gemeinschaft eingeführt, um die Kosten für die Milchmarktordnung in einem finanzierbaren Rahmen zu halten.

Wie sich im Laufe der Anwendung der Garantiemengenregelung Milch gezeigt hat, übersteigt die erzeugte Milch auch weiterhin den Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft in erheblichem Maß, so daß in großem Umfang Butter und Magermilchpulver interveniert werden müssen.

Daher war aus Sicht der Gemeinschaft eine weitere Rückführung der Milcherzeugung notwendig. Dies wurde auf Grund Beschluß des Rates aus dem Frühjahr 1986 durch Verminderung der Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Verminderung sollte von den Mitgliedstaaten durch Herauskauf von Referenzmengen umgesetzt werden (EG-Milchrente). Da dies nicht gelungen ist, ist eine lineare, obligatorische Verminderung der Referenzmengen der einzelnen Milcherzeuger erforderlich.

Ferner wurde im Dezember-Beschluß des Agrarrates festgelegt, daß ein Teil der Referenzmengen der einzelnen Milcherzeuger zeitweise ausgesetzt wird.

Diese Maßnahmen sind in folgenden EG-Verordnungen geregelt:

- Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG L 119 S. 19)
- Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung (ABl. EG L 119 S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 776/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG L 78 S. 8)
- Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG L 78 S. 5).

Diese Rückführung der Garantiemengen trat mit Wirkung vom 01.04.1987 ein. Um sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer entsprechenden Frist umzusetzen, wurde eine gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) befristete Dringlichkeitsverordnung erlassen, Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 16. April 1987. Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt am 24. April 1987 (BGBl. I S. 1259) verkündet.

- II. 1. Da der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse durch die Rückführung der Garantiemengen nicht verändert werden, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau zu erwarten.
2. Da durch die Verordnung bereits bestehendes materielles Recht lediglich verlängert wird, wird diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten verursachen. Ausgleichszahlungen für die Verminderung der Referenzmengen erfolgen auf Grund der schon erlassenen Verordnungen.

B. Einzelheiten

- I. Durch Artikel 1 wird die in § 6 Abs. 4 S. 2 MOG vorgeschriebene Befristung der Siebten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben. Der Verordnungstext gilt damit unbefristet.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

- II. Rechtsgrundlage für die Verordnung sind die in der Eingangsformel zitierten Vorschriften.

04.06.87

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Befristung der siebten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben werden.

B. Lösung

Die Verordnung hebt die entsprechende Bestimmung auf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Verordnung
zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom Mai 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Satz 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1259) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

10.07.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1.

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1259) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3b werden nach den Worten
"vor der Rückgewähr der Pachtsache"
die Worte
"stillgelegt oder"
eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor die Worte

"20 vom Hundert"

die Worte

", soweit sich aus Satz 2 oder 3 nicht etwas
anderes ergibt,"

eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Übersteigt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge vor Anwendung von Satz 1 300.000 kg, so werden von der 300.000 kg übersteigenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 300.000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4,

in ihm werden die Worte

"Dies gilt nicht"

durch die Worte

"Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung"
ersetzt.

2. Artikel 3 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Im Rahmen der geltenden Übertragungsregelung sind vielfach große Milchviehbetriebe mit einer Garantiemenge, die die von einer Familie zu betreuende Größe übersteigen, als Pächter von Land und Milchquoten aufgetreten. Kleine und mittlere Betriebe, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation viel stärker auf zusätzliche Milchquoten angewiesen sind, können mit den Angeboten der größeren Betriebe nicht mithalten und müssen deshalb auf eine beabsichtigte Zupacht in Verbindung mit der Übertragung von Milchquoten verzichten.

Die Möglichkeit der Übertragung von Milchquoten sollte auf kleine und mittlere Betriebe beschränkt werden, um insbesondere in den auf Milchviehhaltung angewiesenen Grünlandregionen die Existenz möglichst vieler Landwirte zu sichern und Junglandwirten mit niedriger Milchquote die Chance einer Weiterführung des Betriebes zu geben. Die vorgeschlagene Grenze von 300.000 kg Milch ermöglicht die Haltung von 50 bis 60 Kühen, die mit der dazugehörigen Futterfläche in der Regel von einer Familie (1,5 bis 2 AK) ohne Fremdarbeitskräfte betreut werden können.

EntschlieÙung

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder bei der Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes Bundesrecht und in Anwendung dieser Bestimmungen auch Gemeinschaftsrecht umsetzen.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) für die Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Angesichts der hohen politischen Bedeutung bedauert er deshalb, daß seitens des Bundes dem Bundesrat vor Erlaß keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung eingeräumt worden ist. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß sich seine bei den Beratungen zum MOG vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich Ausnahmeregelung bei der Zustimmungsbedürftigkeit bereits bei der ersten Gelegenheit bewahrheitet haben.